

G-2867

Stadt Gundelsheim

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Solarpark Bernbrunn“

K M B



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf:

20.03.2023 – 21.04.2023

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf:

20.03.2023 – 21.04.2023

30.05.2023

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	20.04.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung zu o.g. Bauleitplanverfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 3 — Landwirtschaft — wie folgt Stellung: Raumordnung Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll dieser im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Bernbrunn“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 32,9 Hektar. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 08.12.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Bernbrunn“. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Landwirtschaft. Nach Plansatz (PS) 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Wir empfehlen für eine tragfähige Begründung eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Für eine plausible Abwägung ist unter anderem die Bewertung anhand der digitalen Flurbilanz hilfreich. Weiter grenzt das Plangebiet im Westen an ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1 (Z) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Diese stehen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen. Insgesamt erheben wir aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz nehmen wir zu o.g. Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel	Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt, bei welcher alternative Standorte u. a. auch unter Einbezug der Belange der Landwirtschaft geprüft wurden. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. (3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt. (4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden: 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

4/26

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Andrea Platz, 2 0711/904-12106, EI StEWK@rps.bwl.de Landwirtschaft 1. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zu Ungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts. Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken. Die Erhaltung guter Ackerstandorte ist hingegen vordringliches Ziel aus Sicht der Landwirtschaft.	Eine Alternativenprüfung wurde erstellt. Es gibt in Gundelsheim keine Vorbelasteten Flächen oder benachteiligten Gebiete. Der Landwirt ist weiterhin Eigentümer der Flächen und wird von Pachtzahlungen und der Grünlandbewirtschaftung profitieren um seinen Betrieb weiter zu finanzieren. Es gibt auf der Gemarkung keine geeigneten Flächen mit niedrigen Bodenwerten.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Fluren in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (fehlt hier). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Die Einstufung in Vorrang-Vorbehaltsflur bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt — wie häufig im LK HN. Zwar kommt den Fluren des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss. 2. Bewertung des Standorts Bernbrunn Gemarkung Gundelsheim Das gut 33 ha große Plangebiet befindet sich 1,5 km nordöstlich der Ortslage Gundelsheim. Die Fläche ist gut erschlossen und wird landwirtschaftlich genutzt. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten, Verfügbarkeit). Vorhabenträger ist die „BayWa r.e. Solar Projects GmbH“; die Flächen werden hier auf Gemarkung Höchstberg vom Eigentümer selbst bewirtschaftet.	Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt, bei welcher Alternative Standorte u. a. auch unter Einbezug der Belange der Landwirtschaft geprüft wurden. Die alternativen Standorte sind kartographisch in der Begründung zur FNP-Änderung dargestellt. Eine gesonderte Darstellung der Flurbilanz als Teil der Alternativenprüfung erfolgt in den Unterlagen nicht. Es gibt in Gundelsheim keine vorbelasteten Flächen oder benachteiligte Gebiete. Der Landwirt ist weiterhin Eigentümer der Flächen und wird von Pachtzahlungen und der Grünlandbewirtschaftung profitieren um seinen Betrieb weiter zu finanzieren. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Die derzeitige Flächennutzung im Planungsgebiet ist Acker. In der Flurbilanz ist die Fläche aufgrund der guten Boden-/ agrarstrukturellen Verhältnisse sowie der Neigung/Topographie als Vorrangflur eingestuft. Für den LK HN ist dies damit ein für die Landwirtschaft sehr gut geeigneter Standort. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich deshalb als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unseres Erachtens nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, werden gegen die Planung aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde erhebliche Bedenken erhoben. Die Fläche sollte nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde weiterhin für die landwirtschaftliche Acker-Nutzung genutzt werden. Die unter den PV-Elementen vorgesehene Umwandlung von Acker in Grünland durch Einsaat ist im Übrigen von der Vegetationsentwicklung her schwierig; genauere Angaben zur künftigen Nutzung der Fläche fehlen jedoch (Begründung S. 4 „Pflege durch den Landwirt“). Auch wird die Umwandlung von Ackerland in Grünland von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch kann die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde i.d.R. kaum zugesichert werden. Trotz der üblichen Aussagen und Festlegungen im Bebauungsplan zur Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach 25 - 30 Jahren dürfte dies in der Realität bei zwischenzeitlich etwaig eingetretenen Artenschutzvorkommen, z.B. Lerche-/Hamster-/Bromus- Populationen schwierig werden. Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus,	Kenntnisnahme. Es gibt in Gundelsheim keine vorbelasteten Flächen oder benachteiligte Gebiete. Der Landwirt ist weiterhin Eigentümer der Flächen und wird von Pachtzahlungen und der Grünlandbewirtschaftung profitieren um seinen Betrieb weiter zu finanzieren. Kenntnisnahme. Die Flächen soll hinterher wieder ackerbaulich genutzt werden. Eine vertragliche Sicherung wird angestrebt.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			dass keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen nötig sind. Speziell Ackerfluren sollten nicht für externe Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Ein konkretes Nutzungskonzept für die Flächen unter den Modulen fehlt wie gesagt bisher. Im Detail sollten auch planinterne Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaften-den Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, 2 0711/904-13207, Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de. Anmerkung: - Abteilung 4 — Mobilität, Verkehr, Straßen — nimmt ggf. im Nachgang gesondert Stellung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an El Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de. - Abteilung 8 — Denkmalpflege — meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, 0711/904-45170, Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bau leitplan-verfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Es werden keine externen landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Ein konkretes Nutzungskonzept wird im weiteren Verfahren zusammen mit dem Landwirt erarbeitet. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Wurde beachtet. Wird beachtet.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14.04.2023	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://mapsigrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geoqefahren.lorb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 06.12.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-04993) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieur-geologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<i>Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden im Plangebiet größtenteils von quartären Lockergesteinen (Löss, Lösslehm, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Nach Auswertung der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg (IGHK50) befinden sich die nächstgelegenen Verkarstungsstrukturen ca. 200-250 m östlich oder westlich des Plangebietes.</i> <i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen</i>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<i>verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lqrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anrnoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung — Archivfunktion, https://lqrbwissen.lqrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 06.12.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-04993) umfassen die Planfläche und sind weiterhin gültig: <i>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<i>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</i> <i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i> Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lorb-bw.de/heotourisnnus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
3.	Regionalverband Heilbronn-Franken	29.03.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Bernbrunn“ vom 08.12.2022 hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Wie in den Unterlagen richtig dargestellt wird, grenzt das Plangebiet im Westen an ein festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 an. In diesen Vorranggebieten sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern und wiederherzustellen. Zudem sollen durch eine extensiv genutzte Pufferzone indirekte Belastungseinflüsse minimiert	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			werden. Da hierzu im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Baugrenze entsprechende Abstände eingehalten werden, ist das Vorranggebiet nicht negativ betroffen. Wir tragen somit keine Bedenken gegen die Planung vor. Des Weiteren liegt ein Teil des Plangebiets in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 und der westliche Teil des Plangebiets in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. U. a. wurden die Belange der Landwirtschaft und der Erholung im Rahmen der Alternativenprüfung bereits beachtet. Wird beachtet.
4.	Landratsamt Heilbronn	19.04.2023	Natur- und Artenschutz Wie schon im Bebauungsplanverfahren erwähnt, sollte der zurückhaltende Umgang mit technischen Bauwerken in der freien Landschaft beachtet werden. Großflächige PV-Anlagen in der freien Landschaft verändern das Landschaftsbild nachteilig und führen zu einem Verlust landwirtschaftlicher Anbauflächen. Es sollten daher vorrangig bereits versiegelte Flächen (z.B. Dächer öffentlicher Gebäude oder von Gewerbebetrieben, Parkplätze, Lärmschutzwände, ...) zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden die Belange von Natur- und Artenschutz im Detail behandelt. Darüber hinaus sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine Ergänzungen oder Punkte, die vorgelagert den Flächennutzungsplan betreffen, anzumerken. Landwirtschaft Im aktuellen Regionalplan des Regionalverbandes Heilbronn-Franken sind die Flächen des Plangebietes als Gebiet für Landwirtschaft (VBG) ausgewiesen. Die Flächen werden derzeit von einem Haupterwerbslandwirt bewirtschaftet, dieser verliert 20% seiner Produktionsflächen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur (ehemals Vorrangflur der Stufe I) aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gern. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Die Flurstücke sind durch ihre Größe agrarstrukturell sehr wertvoll. Wir regen dringend die Überprüfung eines Alternativstandort z.B. westlich davon an, da die Flurbilanzkarte diese Flächen als Vorbehaltsflur I (ehemals Vorrangflur der Stufe II) ausweist (vgl. Abb. 1). Überregional sind auch diese Flächen von hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch, bezüglich der Bebauung, eindeutig den Flächen der Vorrangflur vorzuziehen. Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach	Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt, bei welcher alternative Standorte u. a. auch unter Einbezug der Belange der Landwirtschaft geprüft wurden. Es gibt in Gundelsheim keine vorbelasteten Flächen oder benachteiligte Gebiete. Der Landwirt ist weiterhin Eigentümer der Flächen und wird von Pachtzahlungen und der Grünlandbewirtschaftung profitieren um seinen Betrieb weiter zu finanzieren. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst. Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept orientiert sich an Tabelle 3 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Der Beginn der Maßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Landratsamt Heilbronn, Amt für Bauen und Umwelt) rechtzeitig vorher mitzuteilen. Nach Abschluss der Maßnahme ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass das Bodenschutzkonzept ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Mindestanforderungen an die Inhalte eines Bodenschutzkonzeptes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen lagen: • Flächenvorbereitung, Herstellung / Erhalt von Begrünung, insbesondere ○ bei ackerbaulich genutzten Flächen: Frühzeitige (möglichst 1 Jahr vor Baubeginn) Einsaat einer Grünlandmischung zur Erreichung eines gut entwickelten Bestands, der im Idealfall bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde. Ziel ist, dass sich bei Baubeginn eine stabile Grasnarbe entwickelt hat, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens verbessert. ○ bei Grünland: Erhalt der vorhandenen Grasnarbe	Kenntnisnahme. Wird beachtet. Kenntnisnahme.

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			○ bei Böden ohne ausreichend entwickelte Grasnarbe sollte aufgrund der erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit im feuchten Zustand (ab ko3, nach DIN 19639, Tabelle 2 bzw. Bodenkundliche Kartieranleitung 5) eine Befahrung ohne lastverteilende Maßnahmen (z.B. Baggermatten) unterbleiben. • Bodenfeuchte / Maschineneinsatz / Lastverteilende Maßnahmen ○ Benennung der Methode zur Bestimmung der Bodenfeuchte (Rollprobe, Tensiometer etc.). Bereits im BSK sollten die hierfür Verantwortlichen im Bauablauf sowie das Bestimmungsintervall für die Ermittlung der Bodenfeuchte festgelegt werden. ○ Festlegung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben der DIN 19639 zu Einsatzgrenzen für die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden (gemäß DIN 19639, Tab. 2: eingeschränkt unter 50 cbar) und zur maximal zulässigen Bodenpressung in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte wie z.B. ▪ Aussagen zur Verdichtungsvermeidung durch den Einsatz geeigneter Technik oder von Schutzmaßnahmen wie z.B. Baggermatten (Ziel: Vermeidung von Baustillstandzeiten) ▪ Einplanung von Pufferzeiten sowohl für den Baubeginn als auch die Bauausführung, um zu gewährleisten, dass eine Befahrung bei zu hoher Bodenfeuchte unterbleiben kann • Baustraßen, Baustelleneinrichtung ○ Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen ○ Aussagen zu Ausführung und Rückbau von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen • Leitungsbau	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			○ Festlegungen zur Herstellung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung / Rekultivierung Grundwasser Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Die fachliche Prüfung im Detail erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht. <u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. <i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden</i> <i>(BGH Urteil vom 18.02.1999 —111 ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i> Das Plangebiet liegt auf einer Hochfläche und soll nach der Bebauung mit der Freiflächenphotovoltaikanlage als	Kenntnisnahme. Wird beachtet. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			extensives Grünland genutzt werden. Daher bestehen auch bei einem Starkregen keine Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks. Straßen und Verkehr Details bezüglich Straßenbau und Straßenverkehrsrecht werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geprüft. Immissionen und Gewerbe Es wird auf die Stellungnahme zum zeitlich vorausgegangenen Bebauungsplanverfahren verwiesen. Der Vorhabenbereich liegt unter Immissionsschutzgesichtspunkten grundsätzlich günstig, da ein nur geringer Sichtbezug zu Siedlungsflächen und einem damit einhergehenden Blendungspotential gegeben ist. Dennoch besteht ein direkter Sichtbezug zu einer höhergelegenen Wohngebietsfläche im Ortsteil Tiefenbach (z. B. „In den Sperbeläckern“). Dieses Gebiet liegt von der Photovoltaikfläche mit potentielltem Sichtbezug westlich rund 1600 m entfernt. In der Fachwelt liegen derzeit keine genaueren Erkenntnisse vor, ob in dieser Distanz Reflexionen mit Blendungscharakter noch wirksam werden können. Allerdings ist durch die Großflächigkeit der Anlage das übliche Ausschlusszenario ab Distanzen über 100 m nicht anwendbar. Aufgrund der Formgebung, der Topographie und wechselnder Neigungsverhältnisse des Aufstellortes, sind grundsätzlich Konstellationen denkbar, bei denen über längeren Zeitraum Reflexionen mit Blendungscharakter auf maßgebliche Immissionsorte in Wohngebieten einwirken können. Aktuelle Flächennutzungspläne und Bebauungspläne für zukünftige Wohnbebauung scheinen jedoch potentiell nicht betroffen zu sein. Es wird für erforderlich gehalten, die genannten Immissionspotentiale anhand eines Blendgutachtens näher zu betrachten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine gutachterliche Überprüfung der Immissionspotenziale ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt. Eine Beeinträchtigung von Wohngebieten erfolgt nicht.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Es kann aus Sicht des Immissionsschutzes noch keine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben werden. Forst Interessen des Waldes und der Forstwirtschaft werden durch die Planung voraussichtlich nicht berührt. Mit Gebäuden und PV-Modulen soll laut Planaussagen ein Mindestabstand zu Wald von 30 m eingehalten werden. Grundsätzlich gilt bei Photovoltaik/PV-Anlagen und Wald: • Der nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBO) geforderte 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauungen muss eingehalten werden, um eine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu verhindern. Dem Forstamt ist bewusst, dass es sich bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage um eine bauliche Anlage ohne Feuerstätte handelt. Gleichwohl stellt die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sicher und dient damit dem Schutz des Waldes sowie der Module der PV-Anlage. • Bei unmittelbarer Nähe zum Wald wird eine Bewirtschaftung der Waldflächen eventuell erschwert und behindert. Bäume können nur mit deutlich erhöhtem Zeit- und Maschinenaufwand gefällt werden. • Die Einhaltung des Waldabstandes kann auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten überlegenswert sein, da die Module durch Bäume zeitweise beschattet werden können. Dabei ist gegebenenfalls auch zu berücksichtigen, dass angrenzende jüngere Waldbestände noch nicht ihre vollständige Endhöhe erreicht haben. • Für PV-Anlagen besteht bei Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes eine direkte Gefährdung durch umstürzende Bäume und/oder herabfallende Äste. Die Module können hierbei stark	Kenntnisnahme. Der Anbauabstand zur Waldfläche von 30 m wird eingehalten. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			beschädigt werden. Insbesondere bei Stürmen oder anderen Extremwetterereignissen (Hagel, Nassschnee etc.), bei denen der Tatbestand der höheren Gewalt vorliegt, kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Dabei stellt sich aus Haftungsgründen die Frage, wie mit direkten Schäden an der Einrichtung sowie mit Folgeschäden umgegangen wird, sollten z.B. PV-Module so zerstört werden, dass gesundheitsschädliche Stoffe (Blei, Cadmium etc.) in den Boden (ggf. sogar in das Grundwasser) gelangen können. • Durch die unmittelbare Nähe der PV-Module kann auch das Waldbrandrisiko zunehmen, sollte es beispielsweise zu elektrischen Fehlfunktionen kommen. • Die umliegenden Feldwege müssen weiterhin für die Waldbewirtschaftung zur Verfügung stehen. Die behinderungsfreie Zufahrt zum Wald muss für Forstspezialfahrzeuge und Langholzfahrzeuge bei jeder Witterung gewährleistet sein. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes muss ohne Beeinträchtigung weiterhin möglich sein. Die Einhaltung eines Waldabstandes von PV-Freiflächenanlagen zum Wald von 30 Metern erleichtert eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung deutlich. Gleichzeitig reduziert sich das Risiko sowohl für die PV-Anlagen als auch für den Wald.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die uneingeschränkte Befahrbarkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Wege wird weiterhin gewährleistet. Kenntnisnahme.
5.	Polizeipräsidium Heilbronn – Führungs- und Einsatzstab	11.04.2023	Die Änderung des Flächennutzungsplans hat keine verkehrlichen Auswirkungen. Aus polizeilicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme.
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.04.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			Der geplante Solarpark Bernbrunn liegt auf der räumlichen Grenze einer Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr. Die folgenden Auflagen sind zu beachten: 1. Die geplante Bauhöhe der PV-Anlage (4 m über Grund) muss eingehalten werden. 2. Der Betreiber hat eine Haftungsfreistellungserklärung abzugeben, da eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber nicht gänzlich ausgeschlossen werden können (z.B. Verwirbelung, Steinschlag etc.).	Kenntnisnahme. Wird beachtet. Wird im weiteren Verfahren beachtet.
7.	Eisenbahn-Bundesamt	10.03.2023	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
8.	Stadt Bad Friedrichshall	29.03.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht unmittelbar betroffen, es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.
9.	Gemeinde Haßmersheim	19.04.2023	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Die Gemeinde Haßmersheim bringt keine Anregungen hierzu vor.	Kenntnisnahme.
10.	Gemeinde Offenau	19.04.2023	Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in der öffentlichen Sitzung am 18.04.2023 über das oben genannte Verfahren beraten. Es wurden keine Anregungen zur Planung vorgebracht und der Planung in der vorliegenden Form kann zugestimmt werden.	Kenntnisnahme.
11.	Deutsche Bahn AG	10.03.2023	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
12.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	15.03.2023	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
13.	BUND Regionalverband Heilbronn Franken	20.04.2023	Gegen die Paralleländerung des FNP zum B-Plan „Solarpark Bernbrunn“, Gemarkung Höchstberg haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Da die umweltbezogenen Aspekte im B-Planverfahren erörtert werden, gehen wir hier auch nicht näher darauf ein. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass wir schon jetzt darum bitten, dass die mitten auf der Feldflur stehenden Bäume im Nordwesten der Fläche erhalten bleiben — dies war uns bei unserer letzten Stellungnahme zum Projekt entgangen.	Kenntnisnahme. Die Bäume sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.04.2023	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen — sind nicht betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	Kenntnisnahme. Wird beachtet. Aktuell sind keine separaten Telekommunikationsleitungen geplant. Die Anmerkungen werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

[illegible]

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Solarpark Bernbrunn“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
15.	TransnetBW GmbH	12.04.2023	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdocumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Paralleländerung des Flächennutzungsplans 1992 zum Bebauungsplan "Solarpark Bernbrunn", Gemarkung Höchstberg betreibt und	

Kenntnisnahme.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Solarpark Bernbrunn“



Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
		27.04.2023	Leider wurde eine Linie beim Ausschnitt für den Flächennutzungsplan falsch interpretiert. Wir bitten Sie, die Stellungnahme für den Bebauungsplan vom 05.12.2022 (inkl. Trasse) für den Flächennutzungsplan auch zu übernehmen. Ferner hatte ich bei Ihrer erneuten Anfrage für den Bebauungsplan das Datum 02.05.2023 übersehen und noch den alten Bebauungsplanentwurf erwischt. Ich bitte dies zu entschuldigen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 0711-973-2366 zur Verfügung.	Kenntnisnahme, die Trasse des Zweckverbands Bodenseewasserversorgung ist bereits im alten Flächennutzungsplan dargestellt. Aufgrund des Scans und der Übernahme in das Zeichenprogramm ist die Darstellung der Leitung nur schwer erkennbar. Die Linie wird im Bereich des Bebauungsplans deutlicher dargestellt.

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.